

für die

## Literatur des Auslandes.

N<sup>o</sup> 126.

Berlin, Donnerstag den 21. October

1847.

### England.

#### Die Bank von England in der gegenwärtigen Handelskrisis.

(Als Fortsetzung des in Nr. 124 und 125 enthaltenen Artikels.)

Unter den zahlreichen Schriften, die gegen das Statut der Bank von England und gegen das von derselben bei der diesjährigen Geldnoth eingehaltene Verfahren erschienen, hat besonders eine von Lord Ashburton (Alex. Baring) die allgemeine Aufmerksamkeit erregt. „The financial and commercial Crisis considered“ heißt diese Schrift, in welcher sich der Verf. entschieden gegen die der Bank durch das Gesetz von 1844 auferlegten Beschränkungen von Noten-Emissionen ausspricht. Erzogen in der praktischen Schule der alten Handels-Traditionen seiner Familie, behandelt Lord Ashburton die Theorie der Finanzwissenschaft mit einer Geringschätzung, wie man sie von einem ehemaligen Mitgliede der Pellschen Verwaltung kaum hätte erwarten sollen.

In einer anderen Schrift: „The Crisis and the Currency“, von Herrn John Rinear, wird der Vorschlag gemacht, in England das System der schottischen Actien-Banken einzuführen. Der Verf. erblickt in dem gleichzeitigen Vorhandenseyn mehrerer solcher Institute eine größere Sicherheit für den Kredit, während die Bill von 1844 gerade in der Einheit des Bankwesens diese Sicherheit erblickt. Herrn Rinear's vergleichende Darstellung der beiden verschiedenen Systeme ist nicht uninteressant, doch hat er vergessen, dabei mit in Erwägung zu ziehen, wie viel die Solidität der schottischen Banken der Stütze zu verdanken hat, die ihnen durch den englischen Kredit und mittelbar durch die Bank von England zu Theil wird.

Ein dritter Gegner des Bankverfahrens, Herr Alison, stellt in seiner Schrift „Free trade and a fettered Currency“ die von Sir Rob. Peel zur Geltung gebrachten Freihandels-Grundsätze als unverträglich mit den Fesseln dar, die durch dessen Bill von 1844 der Bank und dem Geldumlauf-System angelegt worden seyen. Es scheint aber diese Darstellung eben nur eine neue mißverständliche Auffassung des Begriffes der Freiheit zu seyn; die größte Freiheit vermag sich sehr wohl mit Einschränkungen zu vertragen, welche das Gemeinwohl sich auferlegt; es wird sich daher immer nur darum handeln, wie weit das Gemeinwohl eine Einschränkung der Banknoten-Emission oder des Gold-Umlaufes erfordert. Die Extreme sind sicher auch in diesen Dingen nachtheilig.

Was die mehrgedachte Bill von 1844 betrifft, so sagt darüber Herr A. Audigane, der Verf. des in Nr. 124 und 125 des Magazins nach der Revue des deux Mondes mitgetheilten Artikels über die englische Geld- und Handelskrisis:

„Die Reform von 1844 war nicht etwa ein in den Büreaux des Schatzamtes improvisirtes Werk; ein im Jahre vorher von Sir Rob. Peel niedergesetztes Comité hatte vielmehr alle Materialien gesammelt, die zur Belehrung über den Gegenstand dienen konnten und die demnach beim Ablauf des zehnjährigen Bank-Privilegiums von 1834 benutzt wurden. Der in England eingeführte Gebrauch, die Bearbeitung administrativer oder staatsökonomischer Fragen besonderen Comités zu überlassen, die nicht aus Mitgliedern der Regierung oder aus Beamten bestehen, trägt dort gewöhnlich die segensreichsten Früchte. Die gründlichen Untersuchungen des Bank-Comité's (committee on banking) hatten dem Sir Rob. Peel eine Menge von Anhaltspunkten geliefert, die er für seine Ideen zu benutzen wußte. Sein Bank-Reformplan war in der That eben so gründlich durchdacht und kühn, wie nur irgend eine Finanz-Maßregel, die in der letzten Zeit seiner Verwaltung von ihm ausging. Es handelte sich gewissermaßen um eine vollständige Revolution im Papiergeld-Systeme des Landes. Die Bill betraf außer dem großen Etablissement in London, mit seinen ausgedehnten Gerechtsamen und seiner Function als Regierungsbank, alle Häuser, welche Noten, au porteur nach Sicht zahlbar, ausstellten: also sowohl die Provinzialbanken (country banks) als die Actien-Banken (joint-stock banks) und die Privatbanquiers (private bankers). Die Errichtung neuer Noten-Banken wurde sofort untersagt; in Betreff der bereits bestehenden achtete man zwar, unter gewissen Garantien, die Rechte, die einmal erworben waren, behielt sich jedoch vor, auch diese abzulösen und das Recht, Papiergeld zu creiren, künftig in der Hand einer einzigen Bank zu centralisiren.

Die Verfassung der Bank von England, so weit sie die Regulirung ihres Banknoten-Umlaufes betrifft, ist nach den Ideen Adam Smith's und Ricardo's eingerichtet, welche Herr Lopyd in einigen lehrwürdigen Schriften

als maßgebend bei dem Mechanismus dieses kolossalen Institutes empfohlen hatte. Diese Prinzipien, die allerdings den Fehler haben, daß sie allen Operationen, ohne Unterscheidung der Zeitumstände, dieselbe unabänderliche Norm vorschreiben, gehen von dem Axiom aus, daß der Geld- und Banknoten-Umlauf einen direkten Einfluß auf die Marktpreise übe, und daß man durch die geringere oder größere Emission von Papiergeld auf die Zurückhaltung oder den Abfluß des baaren Geldes wirke. Die Bill von 1844, die das Bankwesen, welches so lange der bloßen Routine überlassen gewesen war, jenen Prinzipien unterwarf, ist, ungeachtet ihrer Unvollkommenheiten, als der Anfang einer neuen Aera in der Geschichte der Banken zu betrachten. Demnach brach diese Bill auch mit den bisherigen Ansichten in Bezug auf die Mittel, das Gleichgewicht zwischen dem Papier- und dem Metallgelde zu erhalten und die Schwankungen in den Verhältnissen dieser beiden Elemente des industriellen und Handelsverkehrs zu beherrschen. Man gab nämlich nicht zu, daß die Rücksicht auf die beständige Realisirbarkeit der Banknoten schon allein hinreichend sey, die Bank von einer zu starken Noten-Emission zurückzuhalten. Deshalb machte man die Summe der auszugehenden Noten von der Summe des in den Kassen der Bank befindlichen Goldes abhängig, so daß über einen gewissen Betrag hinaus, der durch Staatspapiere gedeckt ist, jede Banknote ihre Deckung immer in baarem Gelde bei der Bank haben muß. Diese Bestimmung gewährte allerdings eine Garantie gegen die Wiederkehr früherer Unbesonnenheiten, wo man sich manchmal eine Erleichterung für den heutigen Tag durch Vereitung furchtbarer Verlegenheiten für den morgenden erkaufte; aber sie führte andererseits auch durch ihre Allgemeinheit große Unzuträglichkeiten herbei. Zunächst hatte man sich dadurch die Möglichkeit abgeschnitten, die Circulation zu vermehren, selbst wenn ein unvorhergesehenes Ereigniß es erheischte und die Umstände es gestatteten. Mit Banknoten, die immer der Summe des in den Kassen befindlichen baaren Geldes entsprächen, hätte man eigentlich keine Papier-Circulation mehr, sondern es würde dies eine Metallgeld-Circulation seyn, nur unter einer bequemeren Form. Endlich aber verurtheilte man sich im voraus und für alle Fälle, wo es wahrscheinlich ist, daß das sich vermindernde baare Geld aus dem Lande geht, zur Einziehung der Noten, d. h. zur Isolirung des Geldmarktes. Dies also ist die nachtheilige Seite der Bill von 1844.“

Die Noten-Ausgabe gegen Niederlegung von Staatspapieren ist gewissermaßen auf 14 Mill. Pfd. (94½ Mill. Thlr.) beschränkt, wovon 11 Millionen der Betrag des Bank-Kapitales ist, welches sich in den Händen der Regierung befindet und durch Consols repräsentirt wird, und drei Millionen in Schatzkammern seyn. Wenn die Bank von England Staatspapiere über diese Summe hinaus besitzt, so darf sie die entsprechende Summe von Banknoten nur in gewissen vorhergesehenen Fällen und nicht ohne königliche Genehmigung ausgeben. Die Creirung von zwei Millionen Pfund „Bank-Post-Bills“, die die Bank ebenfalls ausgiebt, um den Postdienst zu erleichtern, gehört nicht hierher. Diese Summe von zwei Millionen ist gewiß nicht übertrieben groß in einem Lande, wo die von der Post beförderten Gelder während des letzten Dienstjahres allein 6 Mill. Pfd. (40 Mill. Thlr.) betragen haben.

Im Durchschnitt belaufen sich die von der englischen Bank ausgegebenen Noten gewöhnlich auf ungefähr 20 Mill. Pfd. (135 Mill. Thlr.) ohne die obgedachten 2 Mill. Bank-Post-Bills.\*\*) Es werden daher 6 Mill. durch

\*) Um die Prinzipien der Bill von 1844 auf die Bank von England vollständig in Anwendung zu bringen, hat man dieses Institut in zwei Departements eingetheilt. Das eine, dem die Diskontirung obliegt (banking department) und das dem Handel gegenüber als einfaches Banquierhaus auftritt, blieb zugleich mit den Functionen der Staatsbank besetzt und erhält für die von ihm besorgte Zinszahlung der Staatsschuld eine jährliche Provision von 248,000 Pfd. (1,674,000 Thlr.), wovon jedoch 180,000 Pfd. abgehen, die an den Staat als Abgaben zu entrichten sind. Das andere Departement (issu department) beschäftigt sich einzig und allein mit der Ausgabe der Banknoten. Dieses Departement hat sich niemals, weder um die vorhandenen Mittel des banking department, noch um die Bedürfnisse des Handels oder der Industrie zu bekümmern; es macht lediglich einen Ueberschlag von dem baaren Gelde, das sich in der Bank befindet, und berechnet seine Emissionen danach mit einer ganz mechanischen Regelmäßigkeit.

\*\*) Das gesetzliche Maximum der Papier-Circulation anderer englischer Etablissements, die zur Ausgabe von Noten bis jetzt noch berechtigt sind, beläuft sich auf 8,648,000 Pfd., so daß in Allem 28—30 Mill. Pfd. (190—200 Mill. Thlr.) Papiergeld in England circuliren können. Im Monat August d. J. belief sich diese Circulation in England nur auf 26 und im ganzen Vereinigten Königreich auf 34 Mill. Pfd. Sterl. Die in Großbritannien und Irland circulirenden Baluten in Handelswechseln zc. werden dagegen auf 100 Mill. Pfd. Sterl. geschätzt. — Die Bank von Frankreich hatte im zweiten Quartal d. J. 231 Mill. Fr. (61½ Mill. Thlr.) und die preussische Bank im Monat September d. J. 16,633,500 Thlr. Banknoten im Umlauf.